

01 | 18

FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure





© Weinwurm

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die Wirtschaft! Fast alle Medien überschlagen sich mit positiven Prognosen für die Wirtschaftsentwicklung im kommenden Jahr; der Anstieg sei so hoch wie seit einem Jahrzehnt

nicht mehr – die konkreten Prognosen für 2018 liegen zwischen 2,7 und 3 Prozent Wirtschaftswachstum.

Auf der anderen Seite sehen wir uns auch mit neuen bürokratischen Herausforderungen konfrontiert. Bereits in der Fachgruppentagung 2017 haben wir auf die umfassende Herausforderung durch die neuen

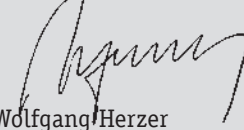
Datenschutzbestimmungen – bekanntlich tritt die Datenschutz-Grundverordnung mit 25. Mai 2018 in Kraft – hingewiesen. Leider ist jeder Unternehmer - vom Ein-Mann-Unternehmen bis hin zum großen Konzern - mehr oder weniger von den neuen Bestimmungen betroffen, denn in der heutigen Zeit hat jeder Datenanwendungen. Selbst das geordnete Ablegen von Korrespondenz in einem Ordner oder einem Kasten ist bereits eine Datenanwendung.

Als Fachgruppe wollen wir Sie dabei unterstützen! Wir werden mit einem Wiener Transportunternehmen alle Verpflichtungen aus den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfassen und in einem sogenannten Verfahrensverzeichnis erfassen um daraus weitere Handlungsempfehlungen abzuleiten. Bis spätestens Ende Februar sollte das erste Er-

gebnis vorliegen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Muster-Datenschutzdokumentation rund 80 bis 90 Prozent aller Datenanwendungen die in einem Transportunternehmen zu erwarten sind, abgedeckt werden können.

Gerne werden wir auch noch zu diesen Themen Work-Shops anbieten, damit Ihnen die Umsetzung erleichtert wird. Natürlich finden Sie, wie gewohnt viele Informationen auf unserer Homepage bzw. unter wko.at/datenschutz.

Ungeachtet dieser neuen Herausforderung wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und wirtschaftlichen Erfolg!


Ihr Wolfgang Herzer

HANDBUCH GÜTERBEFÖRDERUNG 2018

In der Beilage finden Sie die druckfrische aktualisierte Auflage des Handbuches für das Güterbeförderungsgewerbe. Diese bietet all

jene Informationen die Österreichs Transporteur im täglichen Gebrauch benötigen – die wichtigsten rechtlichen Vorgaben im nationa-

len und internationalen Verkehr, Fahrverbote, Umweltzonen etc.

KOLLEKTIVVERTRAG GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE 2018

ARBEITER

Im Rahmen der KV-Verhandlungen im Güterbeförderungsgewerbe (**konzessioniert – Arbeiter**) konnte mit der Gewerkschaft VIDA ein Ergebnis erzielt werden;

Vorweg das Wichtigste zuerst:

Die KV-Löhne, KV-Lehrlingsentschädigungen, KV-Zulagen sowie die KV-Auslandsdiäten (Tabelle 1 und 2) werden **um +2,7 Prozent** erhöht:

Rahmenrechtliche/inhaltliche Punkte Artikel XIII - Sonderzahlungen (UZ/WR) für Professionisten – Klarstellung

NEU: „Punkt 8.: Für Professionisten mit abgeschlossener Lehrausbildung– bei ausschließlicher Verwendung aus solche - gelten für die Berechnung des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration ausschließlich die in Lohnkategorie 5b. der Lohn- und Zulagenordnung genannten Stunden/Wochen/Monatslöhne.

Lohn- und Zulagenordnung – A. Stunden-, Wochen- und Monatslöhne(Lohnkategorie 1): Einordnung von Staplerfahrern in Lohnkategorie 1

Lohnkategorie 1: „Hilfsarbeiter, Garagenarbeiter, Traktorfahrer, Mitfahrer und Kraftfahrer für Lkw bis 3,5 t Gesamtgewicht,

sowie Staplerfahrer“

Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 14 (1) Gefahrgutbeförderungsgesetzverordnung in den KV

„§ 14. (1) Unternehmen gemäß § 11 Abs. 1 GGBG haben als Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sicherzustellen, dass

1. Kosten, die bei ihren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen für deren im betrieblichen Interesse (§ 49 Abs. 3 Z 23 ASVG und § 26 Z 3 EStG 1988) angeordnete Ausbildung oder Fortbildung zur Erlangung der Erteilung oder Verlängerung von Schulungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 5 und 6 GGBG entstehen, von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen getragen werden und
2. solchen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen während der Arbeitszeit, unter Fortzahlung des Entgeltes, die Zeit eingeräumt wird, die zur Erlangung der Kenntnisse hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 genannten Aufgaben und zur Erlangung der Erteilung oder Verlängerung von Schulungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 5 und 6 GGBG nötig ist.“

Bestimmungen zur Entlohnung

Die KV-Löhne, KV-Lehrlingsentschädigungen, KV-Zulagen sowie die KV-Auslandsdiäten wer-

den um +2,7 Prozent erhöht.

In der Beilage finden Sie die Lohn tafel 2018 als Vorabinformation.

ACHTUNG!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine unverbindliche Vorabinformation handelt!

Die Lohn tafel, sowie der Kollektivvertrags-Text treten erst mit Unterschrift aller Vertragspartner in Kraft!

ANGESTELLTE

Im Rahmen der KV-Verhandlungen **Angestellte** (Güterbeförderungs- und Kleintransportgewerbe) konnte ebenfalls mit der GPA ein entsprechender Abschluss erzielt werden.

Gehaltsrechtlicher Teil:

- Umsetzung EUR 1.500,00 Mindestgehalt bis 2020
- Für die Beschäftigungsgruppen 3c, 4b, 4c eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+ 2,6 Prozent**
- Für die Beschäftigungsgruppen 2c, 3b, 4a eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+ 3,0 Prozent**

Rahmenrechtlicher Teil
Artikel V. Punkt 2. NEU

2. Durchrechenbare Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann unter den folgenden Bedingungen in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes auf mehr als 40 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit darf höchstens 10 Stunden betragen.

2.1. Durchrechnungszeitraum und wöchentliche Normalarbeitszeit

2.1.1. Der festgelegte Durchrechnungszeitraum beträgt höchstens 10 Wochen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich - in zumindest ganztägigen

Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

2.1.2. Durch Betriebsvereinbarung kann der Durchrechnungszeitraum auf höchstens 52 Wochen ausgedehnt werden.

Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich - in diesen Fällen in mehrtägigen Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

2.2. Abbau von Zeitguthaben

Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist gemäß § 19f Arbeitszeitgesetz (AZG) festzulegen.

2.3. Jugendliche

Die Bestimmungen über die durchrechenbare Normalarbeitszeit sind auch auf Jugendliche im Sinne des KJBG anzuwenden. Die Tagesarbeitszeit darf jedoch 9 Stunden nicht überschreiten.

Art. VIII – Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

NEU lit i) beim erstmaligen Antreten zum letzten Teil der Führerscheinprüfung für die Klassen B oder C 1 **Tag**

Art XV – Gehaltsregelung

Punkt. 7. Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2017 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 9 Monaten angerechnet.

Punkt. 8. NEU: Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die ab dem 1. Jänner 2018 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.

Der bestehende Punkt 8. wird NEU zu Punkt 9. **Diese Änderungen gelten mit Wirkung 1. Jänner 2018.**

Gehaltstafel im Überblick:

		Beschäftigungsgruppen	
a) bis zu fünf Berufsjahren	Erhöhung	1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 3a	Plus 86,00 €
b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren	Erhöhung	3c, 4b, 4c	Plus 2,6 %
c) bei mehr als zehn Berufsjahren	Erhöhung	2c, 3b, 4a	Plus 3,0 %

		2017	Erhöhung	2018
Beschäftigungsgruppe 1:				
Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung	a)	1.240,75 €	86,00 €	1.326,75 €
	b)	1.331,33 €	86,00 €	1.417,33 €
	c)	1.401,92 €	86,00 €	1.487,92 €
Beschäftigungsgruppe 2:				
Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung	a)	1.291,15 €	86,00 €	1.377,15 €
	b)	1.371,39 €	86,00 €	1.457,39 €
	c)	1.596,39 €	47,89 €	1.644,28 €
Beschäftigungsgruppe 3:				
Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen	a)	1.402,55 €	86,00 €	1.488,55 €
	b)	1.599,28 €	47,98 €	1.647,26 €
	c)	1.792,83 €	46,61 €	1.839,44 €
Beschäftigungsgruppe 4:				
Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit	a)	1.639,15 €	49,17 €	1.688,32 €
	b)	1.708,96 €	44,43 €	1.753,39 €
	c)	1.995,50 €	51,88 €	2.047,38 €
Beschäftigungsgruppe 5:				
Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung				

Lehrlingsentschädigung BG 1a Gehaltstafel		1.326,75 €
1. Lehrjahr	35 Prozent	464,36 €
2. Lehrjahr	50 Prozent	663,38 €
3. Lehrjahr	70 Prozent	928,73 €

DIGITALES KONTROLLGERÄT – LENKERSCHULUNGEN

Wir haben wieder neue Termine für die Lenkerschulung „digitales Kontrollgerät“ organisiert.

Neue Termine 2018:

- Freitag, 19. Jänner 2018 – 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag, 26. Jänner 2018 – 15.00 bis 18.00 Uhr

Die Schulungen finden in den Räumlichkeiten von MAN Nord statt (Richard-Neutra-Gasse 14 | 1210 Wien).

Anmeldungen bitte schriftlich mit Namen und Anzahl der teilnehmenden Personen an transporteure@wkw.at.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl ist eine verbindliche Anmeldung notwendig (Mindestanzahl des Seminars: 10 Personen, maximal 5 Lenker pro Unternehmen).

Die Teilnahme ist für Sie und Ihre Lenker natürlich kostenlos!

Die Fachgruppe behält sich vor, bei unentschuldigtem Nichterscheinen einen Kostenbeitrag von EUR 60,00 zu verrechnen, sowie bei zu geringer Teilnehmeranzahl das Seminar abzusagen.



VORBEREITUNG AUF DIE BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Das WIFI Wien bietet zur Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe wieder einen Vorbereitungskurs an.

Der Kurs beginnt am 9. Jänner 2018 und endet am 5. Juni 2018 – immer Dienstag- und Donnerstagabend von 17.00 bis 21.00 Uhr.

Die Prüfung bei der MA 63 wird im Anschluss an den Vorbereitungskurs (voraussichtlich Mitte Juni) stattfinden.

Anmelden können Sie sich online auf der WIFI-Homepage (Kursnummer 94270017) oder direkt beim WIFI-Kundenservice.

WIFI-Kundenservice

T +43 1 476 77-5555

F +43 1 476 77-5588

E Kundenservice@wifiiwien.at

C 95 - WEITERBILDUNG

Seit 19. September 2014 läuft die „5-Jahres-Frist“ und endet am 9. September 2019. Zumindest für diejenigen die bereits im September 2014 einen C-Führerschein gehabt haben.

Lenker mit vollständig absolvierter Weiterbildung können maximal 18 Monate vor dem 10. September 2019 Anträge auf Eintragung des Codes 95 stellen, ohne dass damit eine Verkürzung der Frist einhergeht. Es ist darauf zu achten, dass alle Module für die nächste Weiterbildung nach dem Zeitpunkt absolviert wurden, zu dem der letzte (bereits abgelaufene) fünfjährige Zeitraum geendet hat.

In weiterer Folge müssen alle Lenker die 35-stündige Weiterbildung jeweils längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholen, um die Gültigkeit der Eintragung des Zahlencodes „95“ um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Unternehmen dürfen seit 10. September 2014 keine Lenker ohne Eintragung des Zahlencodes „95“ im Führerschein zum Lenken ihrer LKW einsetzen!

TRANSPORTKOSTENINDEX (TKI)

Datum	TKI mit Dieselanteil		TKI ohne Dieselanteil	
	Prozent	Prozentpunkt	Prozent	Prozentpunkte
01.11.2017	0,11%	506,98	-0,20%	102,52
01.10.2017	0,58%	506,42	0,16%	102,73
01.09.2017	0,31%	503,50	0,23%	102,67
01.08.2017	-0,18%	501,94	0,08%	102,33
01.07.2017	-0,37%	502,85	-0,07%	102,25
01.06.2017	0,01%	504,72	0,35%	102,32
01.05.2017	-0,05%	504,67	0,01%	101,96
01.04.2017	-0,02%	504,92	0,19%	101,95
01.03.2017	-0,11%	505,02	0,01 %	101,76
01.02.2017	1,10%	505,58	0,31%	101,75
01.01.2017	1,25%	500,08	1,44%	101,44



Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Fachgruppe Wien Transporteure, Wien 4., Schwarzenbergplatz 14, Herstellungsort: 1040 Wien | Layout und Design: Referat Organisationsmanagement
 Offenlegung: wko.at/wien/transporteure/offenlegung | Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Rundschreibens sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen.

P.b.b.

GZ 02Z030372 M

Fachgruppe Transporteure, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien
 Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“